

hinsichtlich der allgemeinen **Ausrüstungsbestimmungen** für alle historischen Fahrzeuge der zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens gesetzmäßige Zustand gilt, mit Ausnahme jener Ausrüstungsgegenstände, für die eine Nachrüstungsverpflichtung besteht. Vorkriegsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge aus den Anfängen der Motorisierung verfügen oftmals nicht über elementare Sicherheitseinrichtungen. Es ist deshalb notwendig, dass für historische Fahrzeuge sicherheitsrelevante „Standardausrüstungen“ wie z.B. Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger etc., auch wenn diese z.B. aufgrund des Alters des Fahrzeuges nicht vorhanden sind, erforderlich sind, um einen sicheren Betrieb im heutigen Fahrzeugverkehr zu gewährleisten.

Eine weitere wichtige Ausnahme bei der wiederkehrenden Begutachtung ergibt sich aus dem **Begutachtungsintervall**. Historische Fahrzeuge sind generell nur alle **2 Jahre** zu begutachten.